



Vor einem Pensionskasseneinkauf ist es sehr ratsam, das Ganze mit einer Fachperson anzuschauen. Diese kann Vor- und Nachteile im individuellen Fall veranschaulichen.

BILD ZVG

Pensionskasse: Einkauf gut abwägen

Mit einem Pensionskasseneinkauf kann man nicht nur die eigenen Altersrentenleistungen erhöhen, auch die steuerliche Abzugsmöglichkeit ist für viele ein Grund, Lücken in der beruflichen Vorsorge zu schliessen. Aber Pensionskasseneinkäufe haben auch Nachteile.

Hannes Wipf

Der Blick auf den eigenen Pensionskassenausweis offenbart in der Regel, dass die prognostizierten Altersrentenleistungen in den letzten Jahren tendenziell rückläufig waren. Der Grund dazu liegt in gesunkenen Rentenumwandlungssätzen, was eine Folge der höheren Lebenserwartung zum einen und der tiefen Zinserträge zum anderen ist. Eine Möglichkeit, diesen tieferen Renten entgegenzuwirken, ist der freiwillige Einkauf. Das höhere Altersguthaben kompensiert so – zumindest teilweise – den tieferen Rentenumwandlungssatz: Die Altersrente und damit die Sicherheit im Rentenalter werden erhöht. Auf vielen Pensionskassenauszügen ist denn auch die maximale Einkaufsmöglichkeit angegeben, wobei diese üblicherweise vom Alter und Einkommen der versicherten Person abhängt.

Steuerbelastung sinkt

In der Praxis steht aber oftmals nicht einmal zwingend die Erhöhung der Altersleistung im Zentrum, sondern ein Einkauf wird aus steuerlichen Gründen getätigt. Der freiwillig in die Pensionskasse einbezahlte Betrag ist in aller Regel vom steuerbaren Einkommen abziehbar, so dass nicht selten ein Viertel bis ein Drittel der Einkaufssumme als effektive Steuerersparnis resultiert.

Allerdings ist es empfehlenswert, bei der steuerlichen Beurteilung auch einen Blick nach vorne zu werfen. Die durch die Einzahlung resultierende Rentenerhöhung

führt nämlich entsprechend im Rentenalter dann zu einer Erhöhung der Einkommenssteuer. Da im Rentenalter einige steuerlichen Abzüge wie Berufsauslagen und eben auch Einzahlungen in die Vorsorge nicht mehr möglich sind, kommt es nicht selten vor, dass die Steuerprogression im Rentenalter nicht oder nur geringfügig abnimmt, so dass die bei der Einzahlung getätigte Steuerersparnis einfach in Form einer Mehrsteuer im Rentenalter wieder bezahlt werden muss.

Dieser Umstand führt häufig dazu, dass Versicherte, welche Einkäufe primär aus steuerlichen Überlegungen getätigt haben, beim Erreichen des Rentenalters (mindestens) den freiwillig eingebrachten Teil in Form eines Kapitalbezugs aus der Pensionskasse beziehen. Bei einem solchen Kapitalbezug fällt nämlich – insbesondere im Kanton Schaffhausen – die Steuerbelastung deutlich tiefer aus als beim Bezug einer Rente. Allerdings muss man hierbei aber unbedingt beachten, dass ein (Teil-) Kapitalbezug aus der Pensionskasse frühestens drei Jahre nach einem freiwilligen Einkauf erlaubt ist. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, gibt es eine entsprechende steuerliche Korrektur, d.h. eine entsprechende Nachsteuerrechnung auf dem – im Nachhinein – fälschlicherweise abgezogenen Pensionskasseneinkauf.

Nachteile und Risiken eines Einkaufs

Wenn eine versicherte Person einen Einkauf in die Pensionskasse in Betracht zieht, sollte sie dies nur mit Geldern machen, auf welche sie in nächster Zeit nicht angewiesen ist. Einbezahltes Kapital kann man nämlich nicht nach Belieben wieder aus der Pensionskasse auszahlen lassen. Ein Bezug ist nur unter gewissen Bedingungen (zum Beispiel eben zum Zeitpunkt der Pensionierung) möglich, wobei es – neben der vorher erwähnten Dreijahresfrist – unter Umständen auch noch sonstige reglementarische Restriktionen gibt. So gibt es Pensionskassen, welche beim Erreichen des Rentenalters nur einen Teilkapitalbezug (z.B. 50% des Altersguthabens) zulassen. Zudem gilt es zu beachten, dass ein frei-



Über den Autor

Hannes Wipf ist Leiter der Abteilung Vorsorge und Finanzplanung bei der Schaffhauser Kantonalbank. Der gebürtige Schaffhauser, welcher mit seiner Familie in Thayngen wohnt, hat einen Abschluss als Executive Master of Financial Consulting. Er berät seit vielen Jahren Kundinnen und Kunden bei Fragen rund um die finanzielle Planung und machte sich in der Region bei zahlreichen Vorträgen und Seminaren einen Namen als Vorsorge- und Pensionierungsspezialist.

williger Pensionskasseneinkauf im Regelfall dem sogenannten überobligatorischen Teil der Pensionskasse zugewiesen wird. Auf diesem Überobligatorium gibt es keine gesetzliche Mindestverzinsung. Da die zukünftige Verzinsung des Kapitals aber ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung eines Einkaufs ist, ist die Betrachtung der finanziellen Situation der jeweiligen Pensionskasse umso wichtiger. Hat eine Pensionskasse beispielsweise eine Unterdeckung (Deckungsgrad von weniger als 100%), so ist eine Einzahlung aus Risikoüberlegungen kaum sinnvoll, zumal hier in naher Zukunft nicht mit grosszügigen Zinszahlungen zu rechnen ist.

Todesfall berücksichtigen

Auch wenn eine versicherte Person beim Pensionskasseneinkauf in aller Regel die

Steuerersparnis und die Erhöhung der Altersrente im Fokus stehen hat, so lohnt sich zudem durchaus auch ein Blick ins Pensionskassen-Reglement, damit man weiss, was mit der einbezahlten Summe im Falle eines frühzeitigen Todesfalls geschehen würde. Je nach Konstellation kann es nämlich sein, dass das freiwillig eingebrachte Kapital gar nicht mehr zur Auszahlung gelangen würde und so für die Erben entsprechend «verloren» wäre.

Als Fazit lässt sich sagen, dass ein Pensionskasseneinkauf durchaus Vorteile mit sich bringt, auf der anderen Seite aber auch gewisse Risiken beinhaltet. Es ist deshalb empfehlenswert, vor einem Einkauf die eigene Situation mit einer kompetenten Fachperson anzuschauen. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs kann so ausgelotet werden, ob in der individuellen Situa-

In Kürze Das ist wichtig zu wissen

- Lassen Sie sich von der Pensionskasse berechnen, wie hoch Ihre aktuelle Einkaufsmöglichkeit ist.
- Klären Sie, ob die einbezahlten Gelder im Falle Ihres Todes vor der Pensionierung an die Hinterbliebenen ausbezahlt oder ob Ihre Erben in einem solchen Fall leer ausgehen würden.
- Beachten Sie den Deckungsgrad und damit die finanzielle Bonität Ihrer Pensionskasse. Bei einer Unterdeckung müssen Sie sich einen Einkauf gut überlegen, da die Gefahr von Sanierungsmassnahmen (z.B. tiefere Verzinsung der Vorsorgegelder) besteht. Im Extremfall könnte es bei einer (Teil-)Liquidation der Pensionskasse sogar dazu führen, dass Sie einen Teil Ihrer Vorsorgegelder verlieren würden.
- Da die Gelder gebunden sind, zahlen Sie nur Beträge ein, welche Sie in den nächsten Jahren nicht für den Lebensunterhalt benötigen.
- Beachten Sie, dass Sie den steuerlichen Abzug nur geltend machen können, wenn Sie nach einem erfolgten

freiwilligen Pensionskasseneinkauf während drei Jahren keinen (Teil-)Kapitalbezug tätigen. Dies bedeutet, dass ein Einkauf in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung nur sinnvoll ist, wenn Sie die gesamte Pensionskassenleistung als Rente beziehen möchten.

- Sofern verschiedene Pensionskassen vorhanden sind, gilt es abzuwägen, in welcher Pensionskasse der Einkauf lohnenswerter ist.
- In der Regel gilt der Grundsatz, dass Sie zuerst die volle Einzahlung in die Säule 3a tätigen sollten, bevor Sie sich einen Pensionskasseneinkauf überlegen. Steuerlich bringt die Einlage in die Säule 3a denselben Vorteil, die (möglichen) Nachteile der Erben bei einem frühzeitigen Ableben fallen aber weg. Einziger Nachteil bei der Säule 3a: Pro Jahr können Sie maximal CHF 7258.– (Stand 2025) einzahlen.
- Um vom bestmöglichen Steuerabzug profitieren zu können, sollte ein geplanter Einkauf über mehrere Jahre gestaffelt werden.